

DIE GRUNDLAGEN DES ASYLRECHTS

VON DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE,
ÜBER DAS GRUNDGESETZ UND DIE GENFER KONVENTION BIS
HIN ZU KOMMUNALEN AUSWIRKUNGEN

DIE SÄULEN DES DEUTSCHEN AUSLÄNDERRECHTS

2005 – «Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts von Unionsbürgern und Ausländern» (ZuwG 2005)

- Paradigmenwechsel auf symbolischer Ebene
- v. a. Zusammenfassung bestehender Gesetze:
 1. Aufenthaltsgesetz (ehem. Ausländergesetz)
 2. Asylgesetzgebung
 3. Keine Regelungen in Bezug auf Illegalisierte

Jahrzehntelang hatte es – trotz einer ganz anders gelagerten Realität – geheißen, die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland. Das Zuwanderungsgesetz von 2005 veränderte dies vor allem auf einer symbolischen Ebene. Real ändert sich kaum etwas:
Erstens werden SpätaussiedlerInnen anderen MigrantInnen gleichgestellt.

Zweitens wird eine Bundeszuständigkeit für „Integration“ begründet. Der Bund bietet nun „Integrationskurse“ an (Sprachkurse und landeskundliche Elemente). Auch wenn die Rechtslage auf den ersten Blick vereinfacht wurde (beispielsweise die Reduktion der Aufenthaltstitel auf zwei: befristete „Aufenthaltserlaubnis“ und unbefristete „Niederlassungserlaubnis“), ist sie de facto immer noch sehr kompliziert, da der Aufenthalt nach vielen verschiedenen Paragraphen vergeben wird.

Für Asylsuchende und für Geduldete ändert sich fast gar nichts.

Menschen ohne Papiere profitieren von diesem Gesetz auf keine Weise.

WER IST «AUSLÄNDER_IN»?

Ausländer_innen sind nicht

- Deutsche und deren Familienangehörige
- Unionsbürger_innen und deren Familienangehörige

Grundlage nicht Staatsangehörigkeitsgesetz (2000):

«Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt» (§ 1 StAG).

Grundlage: Grundgesetz-Artikel 116 („deutsche“ Flüchtlinge)

Das Zuwanderungsgesetz hat zudem neu definiert, wer als „ausländisch“ gilt – die meisten Staatsangehörigen von EU-Mitgliedsstaaten sind als „Unionsbürger_innen“ keine „Ausländer_innen“. Dies gilt auch für ihre Familienangehörigen, wenn sie aus Drittstaaten kommen.

Als Grundlage fürs Deutschsein gilt nicht der §1 des Staatsangehörigkeitsrechts (siehe Folie), sondern es wird Bezug genommen auf Art. 116 GG, der wiederum auf „deutsche“ Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg:

Art 116 GG:

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

„Deutsche“ Flüchtlinge sind in erster Linie die sogenannten Vertriebenen, die als Aussiedler_in (bis Ende 1992) oder als Spätaussiedler_in (seit 1993) in die Bundesrepublik kommen. Legitimation dafür ist die besagte „Volkszugehörigkeit“, definiert in § 6 Bundesvertriebenengesetz:

(1) Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren worden ist, ist deutscher

Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Das Bekenntnis auf andere Weise kann insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden. Das Bekenntnis zum deutschen

Volkstum muss bestätigt werden durch den Nachweis der Fähigkeit, zum Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag [...] zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können [...]. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum wird unterstellt, wenn es unterblieben ist, weil es mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden war, jedoch auf Grund der Gesamtumstände der Wille unzweifelhaft ist, der deutschen Volksgruppe und keiner anderen anzugehören.

DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (10.12.1948)

ART. 14

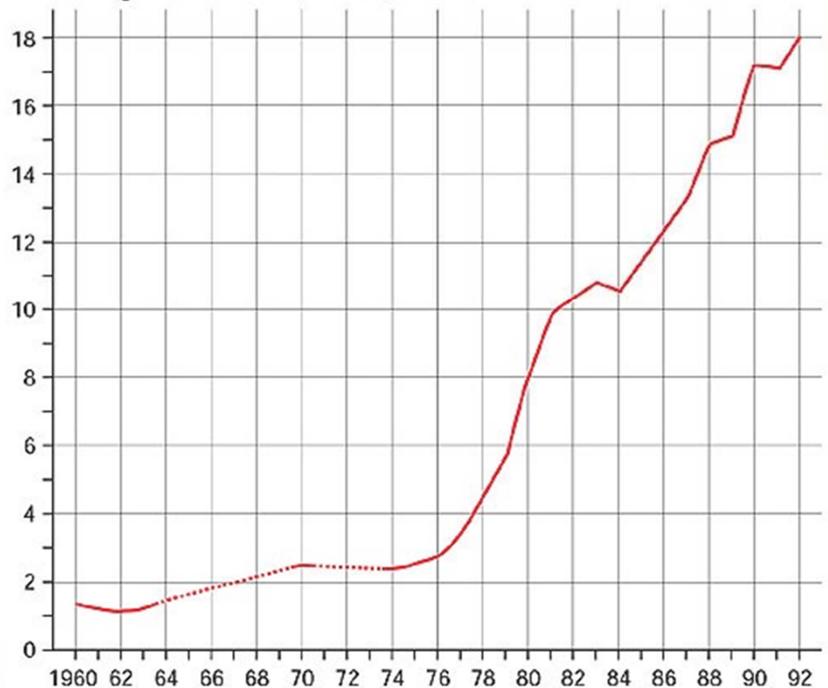
1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN-Generalversammlung 1948) spricht allen Menschen explizit das Recht zu, in anderen Ländern Asyl zu suchen und zu genießen (Abs 1.), dies gilt nur nicht für Personen, die mit dem Beantragen von Asyl ein nicht-politisches Gerichtsverfahren im Heimatland vermieden werden soll.

Wichtig: Zu diesem Zeitpunkt orientiert sich der Begriff des Asyls vor allem an europäischen Schutzsuchenden: Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Holocaust ist der West-/Ost-Konflikt losgegangen – zudem ist der größte Teil der Welt immer noch kolonisiert.

WIE VIELE MENSCHEN SIND AUF DER FLUCHT?

Flüchtlinge in der Welt (in Mio.)



Die Zahl der Schutzsuchenden ist seitdem immens gestiegen. Zu jedem Zeitpunkt hat allerdings gegolten:

- Die meisten sind Binnenflüchtlinge (im eigenen Land).
- Die Zweitgrößte Gruppe von Menschen geht in unmittelbare Nachbarländer.
- Der kleinere Teil flüchtet in Staaten, die weiter weg sind.

Wie viele Menschen sind heute auf der Flucht?

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees) spricht von über 50 Millionen Menschen weltweit, die auf der Flucht sind. Über 80 Prozent von ihnen sind „Flüchtlinge im eigenen Land“.

Information zur Grafik:

Sie enthält Daten von 1930 bis 1992 (in diesem Jahr wurden in Deutschland fast 400.000 Asylanträge gestellt, Hintergrund: Kriege in Jugoslawien). Nach dem „Asylkompromiss“, also nach der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl, sank die Zahl der Asylanträge auf unter 10 Prozent dieses Wertes.

DAS GRUNDGESETZ - ARTIKEL 16 (24.05.1949-30.06.1993)

ABSATZ 1

- [1] Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
- [2] Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

ABSATZ 2

- [1] Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.
- [2] Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Das Asylrecht im Grundgesetz war von Anfang an (seit 1949) stark umstritten, vor allem aber seit 1977 (starker Anstieg der Antragszahlen). Verschiedene Bundesregierungen schränkten es bereits – zum Teil gravierend – ein:

- Einführung von Sammelunterkünften (im rassistisch-kritischen Sprachgebrauch: Lager);
- Einschränkung sozialer Leistungen;
- Beschleunigung von Verfahren;
- Verkürzung der Rechtsmittel-, Begründungs- und Erklärungsfristen;
- Einführung der Visumpflicht für Hauptherkunftsländer etc.

Vor allem aber wurde durch die Gerichte immer restriktiver ausgelegt, was unter „politischer Verfolgung“ zu verstehen sei.

Flankiert wurden die Änderungen stets durch die mediale und politische Stimmungsmache gegen Asylsuchende und das Asylrecht selbst. Franz Josef Strauß, Bayerischer Ministerpräsident 1978–88, sagte 1985 etwa: Tamlen sind schon da, „jetzt fehlen uns nur noch die Kanaken“, oder Volker Rühle (CDU-Generalsekretär) 1992: „Jeder Asylant ist ein SPD-Asylant.“

Wichtig: Auch zu diesem Zeitpunkt orientiert sich der Begriff des Asyls vor allem an europäischen Schutzsuchenden: Der Ost-West-Konflikt geht gerade erst zu Ende.

DAS GRUNDGESETZ - ARTIKEL 16 (1993 BIS HEUTE)

ABSATZ 1

- [1] Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
- [2] Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

ABSATZ 2

- [1] Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.
- [2] Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Absatz 1 ist gleichgeblieben.

Absatz 2 wurde verändert: Satz 2 ist raus, dafür sind die Auslieferungsbedingungen neu reingekommen.

DAS GRUNDGESETZ - ARTIKEL 16A (1993 BIS HEUTE)

ABSATZ 1

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

ABSATZ 2

Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus ...

- EU/sicherem Drittstaat

oder Abs. 3

- «sicherem Herkunftsland»

kommt.



Das Asylrecht ausgelagert auf Art 16 a. Und in seinem größten ist zu lesen, wer nicht mehr Asyl beantragen darf:

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Lange gab es nur zwei „sichere Herkunftsländer“ außerhalb der EU: Senegal und Ghana, in den letzten Jahren ist der gesamte Balkan dazugekommen.

Wichtig: 1993 hatte die Bundesrepublik noch EU-Außengrenzen, vor allem im Osten. Durch die Erweiterungen der EU trifft dies heute nicht mehr zu. Selbst die Schweiz ist Teil des

DIE BEDEUTUNG DER EG/EU

AMSTERDAMER VERTRAG (1997)

- Aufnahme richtlinie
- Dublin I, II

EU-ASYLPAKET (2013)

- Aufnahme richtlinie
- Dublin III/Eurodac
- Verfahrensrichtlinie



Nach der Definition von „sicheren Herkunftsstaaten“ und „Drittstaaten“ hat die Europäische Union selbst einen enormen Bedeutungszuwachs erhalten: Seit dem Amsterdamer Vertrag (1997) gehört Asyl zu den Politikbereichen, die auf EU-Ebene verhandelt werden.

Zwischen Ende der 1990er Jahre und Sommer 2013 wurde das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) verhandelt, das die Registrierung, die Zuständigkeit von Mitgliedstaaten, die Aufnahme und das Asylverfahren vereinheitlichen soll (hierzu später im Seminar mehr).

ASYL ALS PROZESS

1.

- BRD zuständig
- BRD nicht zuständig » Dublin-Rückschiebung

2.

- Asylberechtigung (Flüchtlingseigenschaft) wird anerkannt.
- Asylberechtigung (Flüchtlingseigenschaft) wird nicht anerkannt » Aufforderung, das Land zu verlassen (Androhung der Abschiebung).

3.

- «Freiwillige Ausreise» bzw. Abschiebung vollziehbar
- Abschiebungshindernisse (§ 60, Abs. 2–7 AufenthG)

Eine direkte Einreise nach Deutschland (nicht über einen sicheren Drittstaat) ist sehr unwahrscheinlich (nur über Luft- oder Seeweg möglich), daher liegt der Anteil der Asylsuchenden mit einer Anerkennung nach Art. 16a immer nur knapp unter oder knapp über einem Prozent.

Daher ist eine Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wegen Abschiebungshindernissen eher wahrscheinlich. Zu beachten ist, dass eine Duldung keinem Aufenthaltstitel gleichkommt. Darüber hinaus kann subsidiärer Schutz gewährt werden.

DAS ABKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE - GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK) VOM 28. JULI 1951 BIS 1967



Es sollte darauf hingewiesen werden, dass 1951 vor allem drei Faktoren wichtig waren: die noch sehr präsente Erfahrung des Zweiten Weltkrieges und des Holocaust; der aktuelle Hintergrund der Ost-West-Konfrontation; ein Großteil der Welt war nach wie vor kolonisiert (daher die Ausweitung auf wesentlich mehr Staaten nach den ersten Entkolonialisierungen 1967).

Heute haben 147 Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention unterschrieben. Was das für die einzelnen Staaten bedeutet, ist jedoch höchst unterschiedlich. Der Verfassungsrang in Deutschland ist einmalig, oft gibt es nicht einmal ein Asylrecht (auch in EU-Staaten wie Griechenland oder Italien).

*Legende: Key: hellgrün= nur die Konvention von 1951 unterschrieben, gelb = nur das Protokoll von 1967 unterschrieben, dunkelgrün= beide Protokolle unterschrieben
(Quelle: <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Refugeeconvention.PNG>)*

**DEFINITION
«FLÜCHTLING»
NACH GFK**

Artikel 1

Definition des Begriffs "Flüchtling"

A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck "Flüchtling" auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt. Die von der internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, dass jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, dass die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;
2. die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Genfer Flüchtlingskonvention

Artikel 1: Definition des Begriffs „Flüchtling“

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

- 1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt. Die von der internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, dass jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, dass die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;*
- 2. die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.*

Nach der Definition von „sicheren Herkunfts-“ und „Drittstaaten“ hat die Europäische Union selbst einen enormen Bedeutungszuwachs erhalten:

Seit dem Amsterdamer Vertrag (1997) gehört Asyl zu den Politikbereichen, die auf EU-Ebene verhandelt werden.

Von Ende der 1990er Jahre bis Sommer 2013 wurde das GEMEINSAME EUROPÄISCHE ASYLSYSTEM verhandelt, das die Registrierung, Zuständigkeit von Mitgliedsstaaten, die Aufnahme und das Asylverfahren vereinheitlichen soll.

JÜNGSTE ÄNDERUNGEN

- schnellere Verfahren – Sachleistungen statt Bargeld in Erstaufnahmeeinrichtungen
- erleichterte und schnellere Abschiebung
- Einstufung weiterer «sicherer Herkunftsländer»
- höhere Finanzhilfen des Bundes für die Länder (beispielsweise ab 2016 Pauschale von 670€/Monat pro Flüchtling von der Registrierung bis zum Abschluss des Verfahrens)

In den Jahren 2013, 2014 und 2015 hat sich im Bereich Asyl mehr verändert als in den 20 Jahren davor.

Die Veränderungen sind – angesichts der langwierigen Verhandlungen auf EU-Ebene (das aktuelle

Paket brauchte 15 Jahre) – aktionistische Maßnahmen, die im Rahmen einer systematischen Einwanderungspolitik besser zu lösen wären.

Auf bundesdeutscher Ebene:

- grundlegende Asylrechtsverschärfung im Frühjahr/Sommer 2015 (am 1.8.2015 in Kraft getreten: „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“)

- noch grundlegender das neue „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ (am 24.10.2015 in Kraft getreten)

mit relevanten Auswirkungen auf die kommunale Ebene (mehr dazu vor allem in der AG 3).

ZUSTÄNDIGKEITEN UND FORDERUNGEN

Verantwortung auf EU-Ebene

- EU-Asyl-Paket beschlossen gegen GUE/NGL & teilweise Grüne
- hohe humanitäre Standards
- solidarische Asylpolitik

Verantwortung auf Bundesebene

- Einwirken auf EU
- AsylbLG, Königsteiner Schlüssel

Verantwortung auf Länderebene

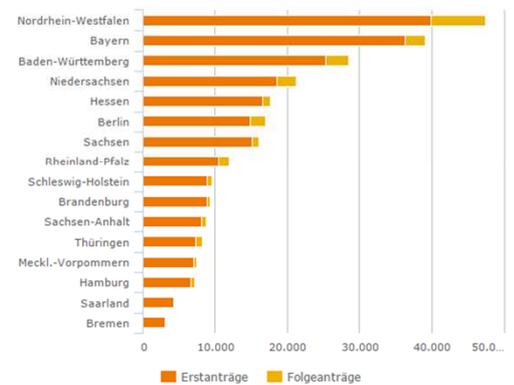
- Residenzpflicht aufheben, Zuweisung an Kommunen

Verantwortung auf kommunaler Ebene

- Chip-Karten, Gutscheine, Unterbringung, medizinische und psychosoziale Versorgung etc.

Verteilung der Asylanträge auf die Bundesländer

Januar bis August 2015



Quelle: Bamf

Asyl ist trotz der Zuständigkeit auf supragouvernementaler Ebene (EU) auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein Thema. Daraus ergeben sich aus einer linken und rassistuskritischen Perspektive Ansatzpunkte, sich für die Verbesserung der Lage der Geflüchteten einzusetzen.

Im EU-Parlament ist das aktuelle Asylpaket gegen die Stimmen von GUE/NGL (Confederal Group of the European United Left/Nordic Green Left) beschlossen worden. Nur ein Teil der Grünen hatte dagegen gestimmt. Die Neuverhandlung erfordert eine hohe Aufmerksamkeit von Linken, damit

- hohe humanitäre Standards entstehen und
 - b) eine solidarische Lastenverteilung innerhalb der EU stattfinden kann.
- Sonst sind die Staaten im Süden und Osten Europas als Erstankunftsländer in einer permanenten Überlastungssituation (vor allem Griechenland, Zypern, Italien, Malta). Hier kann auch auf selbstorganisierte Proteste verwiesen werden (insbesondere Lampedusa in Hamburg) mit Forderungen wie die Abschaffung der Residenzpflicht, die Abschaffung der Lager, die Abschaffung von Abschiebungen; „Break Isolation“, „Wir sind hier, weil ihr unsere Länder zerstört“.

Eine humanitäre/karitative Herangehensweise ist längst nicht ausreichend. Globale Arbeitsteilung und Handelsbeziehungen müssen aus linker Perspektive immer mit thematisiert werden (Freihandelsabkommen, Überfischung in West- und Ostafrika, Waffenexporte, Unterstützung autoritärer Regime etc.).

Der EU-Rahmen (seit dem Amsterdamer Vertrag von 1997) ist nicht per se schlechter. Kommunale/freie Trägerschaft für Lager ist nicht per se gut/schlecht, es kommt immer darauf an, was daraus gemacht wird.

Es geht darum, eine Vision zu entwickeln!